



---

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbauamt	Herr Dietrich

---

Beratung	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	25.01.2022 öffentlich	Entscheidung

---

Betreff

**Stadt Schongau; Bebauungsplan Nr. 103 "Südl. d. Carl-Maria-von-Weber-Straße";  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Anlagen:

**220112 BBP Nr. 103 sdl Carl-Maria-von-Weber-Str E****220114 BBP Nr. 103 sdl Carl-Maria-von-Weber-Str Satzung Begründung E**

---

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in der Sitzung am 18.01.2022 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplanes Nr. 103 "Südlich der Carl-Maria-von-Weber-Straße" aufzustellen. Das weitere Verfahren einschließlich Satzungsbeschluss wurde auf den Bau- und Umweltausschuss übertragen.

Beim Plangebiet handelt es sich um einen bebauten, innerstädtischen Bereich, der im Rahmen der Bauleitplanung weiterentwickelt werden soll. Ziel und Zweck der Planaufstellung ist es, eine zusätzliche Wohnbebauung auf dem vorgenannten Grundstück mit dem Ziel zu ermöglichen, den bestehenden Wohnflächenbedarf der Stadt Schongau zu decken. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 3 BauGB erforderlich

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs bestehend aus Plan- und Textteil und der Begründung erfolgt in der Sitzung.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau billigt für die Stadt Schongau in öffentlicher Sitzung den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 "Südlich der Carl-Maria-von-Weber-Straße" aus Plan- und Textteil mit Begründung in der Fassung vom 18.01.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.